

Praxisempfehlungen nach gravierenden Ereignissen von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr

Einleitung

Das Hilfeleistungssystem im Brand- und Katastrophenschutz in Hessen wird maßgeblich von den rund 70.000 ehrenamtlichen Einsatzkräften in den Freiwilligen Feuerwehren getragen, die sich in ihrer Freizeit dafür einsetzen, dass Menschen in Not schnell und kompetent geholfen wird. Oftmals werden ehrenamtliche Einsatzkräfte auch während der Arbeitszeit zu Einsätzen gerufen, was zu Abstimmungsaufwand mit der jeweiligen Arbeitgeberin oder dem jeweiligen Arbeitgeber führt und die Einsatzkraft zusätzlich belasten kann. Trotz allem stellen ehrenamtliche Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren Arbeitsplatz, Familienzeit und Freizeitbeschäftigungen immer wieder hinten an, um Hilfebedürftigen beizustehen. Dabei nehmen die Ehrenamtlichen auch Risiken für Leib und Leben in Kauf, um für Andere da zu sein. Ohne sie könnte der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Brand- und Katastrophengefahren in unserem Land nicht gewährleistet werden. Dieses ehrenamtliche Engagement kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Helferinnen und Helfer sowie ihre Angehörigen und Partnerinnen und Partner haben – wenn sie im ehrenamtlichen Einsatzdienst mit gravierenden Ereignissen konfrontiert werden – die bestmögliche Unterstützung durch die Kommunen als Aufgabenträger des Brandschutzes und ihrer Entscheidungsträgerinnen oder Entscheidungsträger verdient.

Die Gefahr, als Angehörige oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben, insbesondere im Einsatzdienst, belastenden Situationen sowie der Gefahr schwerer Verletzungen ausgesetzt zu sein, ist in diesem

Ehrenamt real. Auch wenn sich das Land und die Kommunen bemühen, die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte – auch hinsichtlich des Eigenschutzes – bestmöglich auszubilden und auszustatten und nur gut vorbereitet in die Einsätze zu schicken, können solche Ereignisse nicht ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zu den Beschäftigten der Berufsfeuerwehren können die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in einem solchen Fall nicht immer auf bestehende Verwaltungsstrukturen bzw. eine bei den Kommunen vorhandene Handlungsroutine für eine bestmögliche Unterstützung zurückgreifen.

Die vorliegenden Praxisempfehlungen sollen das Bewusstsein der Kommunalverwaltung und ihrer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger für die Verantwortung und die moralische Verpflichtung zur Fürsorge gegenüber den ehrenamtlich Tätigen schärfen. Weiter sollen sie helfen, Handlungssicherheit für den Bedarfsfall zu vermitteln bzw. herzustellen. Sie sollen Empfehlungen geben, wie die aus dem Ehrenamtsverhältnis bestehende Fürsorgeverpflichtung auch bei gravierenden Ereignissen bestmöglich wahrgenommen werden kann.

Ziel soll es dabei sein, aus Sicht der betroffenen Einsatzkraft Verfahrensabläufe nach dem Erleben eines solchen Ereignisses zu optimieren und sie oder ihn soweit als möglich von bürokratischem Aufwand zu entlasten. Durch eine möglichst umfassende Betreuung sollen die oder der Betroffene vor weiteren Schäden und unnötigen Belastungen bewahrt werden. Den Betroffenen soll das Gefühl vermittelt werden, nicht auf sich alleine gestellt zu sein, sondern auf die Unterstützung aus der Kommune vertrauen zu können. Diese ist nicht zuletzt Ausdruck der Fürsorge und Wertschätzung des Aufgabenträgers gegenüber seinen ehrenamtlich Tätigen.

Die Praxisempfehlungen erheben dabei weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch sollen sie als „Umsetzungsanweisung“ verstanden werden. Vielmehr sollen die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger für dieses Themenfeld und ihre bestehenden Pflichten sensibilisiert werden und Anregungen für mögliche Unterstützungsleistungen erhalten. Es liegt in der Verantwortung einer jeden Kommune, für ein funktionierendes Netz an (örtlichen) Hilfsangeboten und ein Ineinandergreifen der notwendigen behördeninternen Verfahrensabläufe zu sorgen.

Folgende Bausteine sollten beachtet und entsprechende Angebote von der zuständigen Kommune vorgesehen werden:

1. Begleitung / Zentrale (kommunale) Ansprechperson („Kordinatorin oder Koordinator gravierendes Einsatzereignis“)

Ist ein gravierendes Ereignis eingetreten, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Kommune durch die Leitung der Gemeindefeuerwehr zu informieren. Die Verpflichtung für eine verantwortungsvolle Nachsorge bei solchen Ereignissen liegt beim Aufgabenträger und den diesen repräsentierenden Personen. Empfohlen wird, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in der Verwaltung bereits im Vorfeld eine oder mehrere feste Ansprechpersonen als sog. „Kordinatorin oder Koordinator gravierendes Einsatzereignis“ implementiert, die bei entsprechenden Ereignissen handlungsfähig sind und denen insbesondere eine koordinierende Rolle für alle Hilfsangebote zukommt. In Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Hessen (UKH) kümmern sie sich um die Bedürfnisse der betroffenen Einsatzkräfte und unterstützen diese in ihren Belangen. Sie steuern interne Verfahrensabläufe, prüfen die Gewährung von Rechtsschutz und das Angebot einer umfassenden Betreuung auch seitens der Kommune. Diese festen Ansprechpersonen als „Kordinatorin oder Koordinator gravierendes Einsatzereignis“ müssen im Vorfeld geschult werden. Im Rahmen der Führungsausbildung kann dies für Angehörige der Feuerwehr an der Hessischen Landesfeuerwehrschule erfolgen. Die UKH hält ein entsprechendes Informationsangebot für die Verwaltung bereit. Eine ergänzende Information erfolgt bei den Bürgermeisterseminaren für die politisch Verantwortlichen. Hilfestellung gibt auch die als Anlage beigefügte Checkliste „Gravierendes Einsatzereignis bei der Freiwilligen Feuerwehr“.

Da strukturierten Einsatznachbesprechungen nach gravierenden Erlebnissen im Einsatzdienst eine wichtige Rolle zukommt, sollte „die Kordinatorin oder der Koordinator gravierendes Einsatzereignis“ zeitnah nach dem Einsatz auf die beteiligten Einsatzkräfte zugehen und ein entsprechendes Nachsorgeangebot machen. Hierfür ist es wichtig, dass vor Ort ein entsprechendes Angebot zur Psychosozialen Notfallversorgung-Einsatzkräfte (PSNV-E) bekannt ist, auf das im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann. Ob es dann im Folgenden zu Einzel- oder Gruppengesprächen kommt, hängt vom Bedarf im jeweiligen Einzelfall ab.

Auch ohne eine Führungskraft der Freiwilligen Feuerwehr oder „die Koordinatorin oder den Koordinator gravierendes Einsatzereignis“ ansprechen zu müssen, sollte unabhängig von einer konkreten Einsatzlage sichergestellt werden, dass die ehrenamtliche Einsatzkraft jederzeit die Kontaktdaten des zuständigen PSNV-E-Ansprechpartners erhalten kann - beispielsweise durch einen entsprechenden Aushang im Feuerwehrgerätehaus. So wird sichergestellt, dass im Einzelfall auch ohne vorherige Information der Feuerwehr-Führungskraft oder „der Koordinatorin oder des Koordinators gravierendes Einsatzereignis“ selbstständig Kontakt zu einem PSNV-E-Ansprechpartner aufgenommen werden kann, der sich dann um die weitere Begleitung der Einsatzkraft und ggf. um eine angemessene Einsatznachsorge kümmert.

Die „Koordinatorin gravierendes Einsatzereignis“ oder der „Koordinator gravierendes Einsatzereignis“ wirkt daraufhin, dass der Aufgabenträger die Unfallanzeige schnellst möglich über das Mitgliederportal an die UKH sendet. Dies gilt bei allen Unfallanzeigen, auch, wenn nach einem belastenden Ereignis kein unmittelbarer Körperschaden vorliegt, jedoch ggf. weitere gesundheitliche Folgen, wie psychische Beeinträchtigungen, wahrscheinlich sind. Zeichnet sich eine körperliche oder psychische Beeinträchtigung erst im Nachgang ab, so ist eine Unfallanzeige nachzuholen. Formale Ausschlussfristen für Leistungsansprüche bei der Unfallkasse gibt es nicht. Allerdings gelten die Verjährungsfristen von vier Jahren im Rahmen des § 45 SGB I. Für die (Nach-)Meldung eines Unfalls gibt es keine Fristen. Diese kann jederzeit erfolgen und die UKH kümmert sich dann um die Betroffenen. Es wird jedoch eine generelle Dokumentation darüber empfohlen, dass ein gravierendes Ereignis stattgefunden hat und wer vor Ort im Einsatz war (beispielsweise durch ein sog. Verbandbuch bzw. Namenslisten), so dass auch Jahre später ein Zusammenhang zwischen eventuellen Beeinträchtigungen und einem gravierenden Ereignis hergestellt werden kann. In der Einsatzdokumentation sollten beispielsweise erfasst werden: Ort und Zeitpunkt des Unfallereignisses, Unfallhergang, Sachschäden, Personenschäden, Dauer des Einsatzes, eingesetzte Einsatzkräfte.

Falls nach einem gravierenden Ereignis eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, hat die betroffene Einsatzkraft die arbeitsrechtliche Pflicht die eigene Arbeitgeberin oder den eigenen Arbeitgeber und auch die gesetzliche Krankenkasse von der Arbeitsunfähigkeit zu unterrichten. Eine Durchgangsärztin oder ein Durchgangsarzt ist hier berechtigt,

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auszufertigen. Die Durchgangsärztin oder der Durchgangsarzt muss auch darüber informiert werden, dass es sich bei dem Ereignis um einen „Arbeitsunfall“ handelt, für den die UKH die zuständige Leistungsträgerin ist. Auch sollte die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darauf hingewiesen werden, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Ereignis während der Ausübung des Ehrenamts beruht. Private Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber haben dann einen Anspruch auf Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts (§ 11 Abs. 8 Satz 2 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG), auch um zu vermeiden, dass der oder dem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch die Erkrankung berufliche Nachteile entstehen.

Bereits im Vorfeld von gravierenden Ereignissen von Einsatzkräften sollten in der kommunalen Verwaltung Überlegungen über behördeninterne Abläufe angestellt und diese festgelegt werden. Diese Überlegungen sollten aber über die Fragen der reinen behördlichen Abläufe hinausgehen. Die „Kordinatorin gravierendes Einsatzereignis“ oder der „Kordinator gravierendes Einsatzereignis“ als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner ist nicht nur für die Weiterleitung der Anliegen der betroffenen Einsatzkräfte an die richtigen Ansprechpersonen zuständig, sondern soll sich auch darum bemühen, dass Verzögerungen bei der Abwicklung vermieden werden. Kontaktdaten zu den jeweiligen Institutionen und den jeweiligen Ansprechpersonen sollten dort für den Ernstfall bereitgehalten und regelmäßig aktualisiert werden.

Es wird zudem empfohlen, das Angebot der „Kordinatorin gravierendes Einsatzereignis“ oder des „Kordinators gravierendes Einsatzereignis“ von Seiten der Kommune bereits im Vorfeld (z.B. durch einen Aushang im Feuerwehrgerätehaus) publik zu machen und die Person beispielsweise im Rahmen von Dienstveranstaltungen vorzustellen, um im Bedarfsfall als Ansprechpartnerin oder als Ansprechpartner vertraut(er) zu sein. Darüber hinaus ist auch dies bereits Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung des Ehrenamts.

2. Bereitstellen von ineinandergreifenden psychosozialen Hilfsangeboten

Die Anteilnahme und der Rückhalt durch die verantwortlichen kommunalen Vertreterinnen oder Vertreter bei gravierenden Ereignissen hat aus Gründen der Wertschätzung für die betroffenen Einsatzkräfte und ihre oder seine Angehörigen und Partnerin

oder Partner besondere Bedeutung. Eine Kontaktaufnahme mit den betroffenen Einsatzkräften durch die Leitung der Gemeindefeuerwehr bzw. die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister kann einzelfallabhängig hilfreich sein, wenn im Vorfeld mit diesen Einsatzkräften geklärt wurde, ob entsprechender Kontakt gewünscht ist. Andernfalls kann ein personenunabhängig formuliertes Dankeschreiben für die Einsatzfähigkeit ähnlich förderlich wirken.

Verantwortliche vor Ort haben sicherzustellen, dass eine durchgängige Betreuung der betroffenen Einsatzkraft erfolgt und dabei das umfassende Angebot der UKH genutzt wird.

Jede Einsatzkraft nimmt Belastungen unterschiedlich wahr bzw. bewertet gravierende Ereignisse unterschiedlich. Gravierende Ereignisse können nicht nur Extremsituationen wie Großschadenslagen mit vielen Verletzten sein. Auch Einsätze, in denen die Einsatzkraft Parallelen zu ihrem oder seinem Leben vorfindet oder nicht so helfen konnte, wie sie oder er es sich gewünscht hätte, können sehr belasten. Daher ist es wichtig, dass gerade die „Kordinatorin gravierende Einsatzereignisse“ oder der „Kordinator gravierende Einsatzereignisse“ über ein gut funktionierendes Nachsorgenetz (im Bereich der PSNV-E) verfügt, um so für die Einsatzkräfte im Bedarfsfall die richtige Unterstützung vermitteln zu können.

Diese beginnt, falls von der oder den betroffenen Einsatzkräften gewünscht, mit einer zeitnahen Einsatznachbesprechung, die durch eine psychosoziale Fachkraft sowie ggf. weitere Ansprechpersonen aus dem Bereich der PSNV-E begleitet wird. Werden anschließend noch weitere Interventionen und Unterstützungsangebote nötig, kann über die UKH eine weitergehende Unterstützung im Rahmen der Psychologischen Einsatznachsorge (PEN) angeboten werden. Sollte auch nach Inanspruchnahme der beschriebenen Angebote eine weiterführende psychologische Betreuung notwendig sein, greift das Psychotherapeutenverfahren der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), welches von der UKH koordiniert wird. Die UKH arbeitet hier hessenweit sehr eng mit qualifizierten Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern, wie dem Psychotraumatologischen Zentrum für Diagnostik und Therapie (PZDT) an der BG Unfallklinik in Frankfurt am Main zusammen. Das PZDT bietet unter anderem die professionelle Betreuung von Angehörigen des Einsatzdienstes nach traumatischen

Erlebnissen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenwahrnehmung an. Von Seiten des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. steht dazu im Rahmen des Projekts „Nur für uns“ werktags eine Info-Line unter der Rufnummer 0800-0102112 zur Verfügung.

Abschließend ist auf die weiteren Leistungen der UKH zu verweisen. Die UKH garantiert den bei den Freiwilligen Feuerwehren Tätigen umfangreichen Versicherungsschutz und umfassende Leistungen sowie Mehrleistungen nach einem Unfall oder einer Berufskrankheit im Feuerwehrdienst. Sie hält spezialisierte Beraterinnen und Berater (sog. Reha-Managerinnen oder Reha-Manager und Fallmanagerinnen –oder Fallmanager) für die betroffenen Einsatzkräfte der Feuerwehren bereit, die diese unterstützen und hinsichtlich der Versicherungsleistungen umfassend beraten. Daher sollte die jeweilige Reha-Managerin oder der jeweilige Reha-Manager sowie die jeweilige Fallmanagerin oder der jeweilige Fallmanager der UKH durch die „Kordinatorin gravierendes Einsatzereignis“ oder den „Kordinator gravierendes Einsatzereignis“ ermittelt und deren oder dessen Kontaktdaten bereitgehalten werden. Für die weitere Planung und Steuerung des Heilverfahrens übernimmt dann die UKH die Verantwortung. Die Ansprechperson der UKH sollte im weiteren Verfahren und insbesondere bei Fragen oder Wünschen von betroffenen Einsatzkräften unmittelbar kontaktiert werden. Das spart wertvolle Zeit und trägt zum Erfolg des Heilverfahrens bei.

3. Rechtsschutz

Einzelfälle aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass von einem gravierenden Ereignis betroffene ehrenamtliche Einsatzkräfte ihre private Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen mussten, um ihre zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche (z. B. Schmerzensgeld) geltend zu machen. Den im ehrenamtlichen Dienst stehenden Einsatzkräften können dadurch Vermögensnachteile entstehen, wenn beispielsweise durch die Inanspruchnahme die Versicherungsprämie ansteigt. Es wird angeregt, dass Kommunen als Aufgabenträger des Brandschutzes daher im Vorfeld prüfen, auf welche Art und Weise betroffenen ehrenamtlichen Einsatzkräften seitens der Kommunalverwaltung Rechtsschutz gewährt werden kann. Die Gewährung von Rechtsschutz im Bedarfsfall ist ein Zeichen der Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements, denn Auslöser für den Bedarf ist die Wahrnehmung eines freiwilligen und unentgeltlichen Dienstes für eine Kernaufgabe und die Sicherheit der Kommune.

Folgende Bausteine sollten hier beachtet werden und können durch entsprechende Angebote der Kommune vorgesehen werden:

Der Landesfeuerwehrverband hat mit der Sparkassen-Versicherung einen Rahmenvertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage Feuerwehrvereine zu günstigen Bedingungen für ihre Mitglieder eine Rechtsschutzversicherung (sowie weitere Versicherungen) abschließen können. Darüber hinaus bieten Kommunalversicherer vergleichbare Angebote für Kommunen an. Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung entlastet die Kommunen nicht, persönlich Unterstützung zu leisten.

- **Abschluss bzw. Erweiterung der Rechtsschutzversicherung der Kommune**
Die Kommunen haben die Möglichkeit, eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen bzw. eine gegebenenfalls bereits bestehende Rechtsschutzversicherung zu erweitern. Bei Anbieterinnen oder Anbietern von kommunalen Versicherungen (beispielsweise GVV, Sparkassen-Versicherung, etc.) besteht in der Regel die Möglichkeit, eine Rechtsschutzversicherung für kommunale Beschäftigte einschließlich der ehrenamtlich Tätigen abzuschließen. Dieser sog. Spezial-Strafrechtsschutz deckt eine strafrechtliche Vertretung in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung und anderen Delikten ab. Jedoch wäre in den jeweiligen (ggf. bestehenden) Versicherungsverträgen im Vorfeld abzuklären, ob auch eine rechtliche Betreuung als Nebenklägerin oder Nebenkläger oder eine zivilrechtliche Vertretung zur Geltendmachung z. B. von Schmerzensgeldansprüchen durch die Versicherungsleistungen abgedeckt wird. Die Möglichkeit im Rahmen einer kommunalen Rechtsschutzversicherung die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen von ehrenamtlich Tätigen mit zu versichern, wird bereits angeboten. Falls eine solche Versicherung von der Kommune in Erwägung gezogen wird, sollten Subsidiaritätsklauseln für den Fall des Vorhandenseins von privaten Rechtsschutzversicherungen in den Vertragsbedingungen ausgeschlossen werden.
- **Gewährung von Rechtsschutz aus Mitteln der Kommune**
Sollte die Kommune keine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben,

könnte Rechtsschutz aus eigenen finanziellen Mitteln gewährt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Rechtsschutzes sollten im Vorfeld festgelegt und bekannt gemacht werden. Beispielsweise könnte Rechtsschutz aus eigenen finanziellen Mitteln gewährt werden, wenn

- die Gewährung von Rechtsschutz im Interesse der Kommunalverwaltung liegt,
- die rechtliche Verteidigung wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint und
- von anderer Seite Rechtsschutz nicht zu erlangen ist (hiervon sollten ggf. bestehende private Rechtsschutzversicherungen der Betroffenen und ein eventueller Versicherungsschutz über den Feuerwehrverein ausgenommen werden).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass je nach Ausgang des Verfahrens die Kosten ggf. nicht von der bzw. dem Betroffenen zu tragen sind. Die Gewährung von finanziellen Mitteln für den Rechtsschutz sollte prinzipiell als Vorschuss gewährt werden, denn bei einem Freispruch im Rahmen eines Strafverfahrens gegen die oder den Betroffenen oder bei 100%igem Obsiegen im Rahmen einer zivilrechtlichen Klage sind die Kosten des Rechtsbeistands entweder von der Staatskasse oder von der Gegnerin oder dem Gegner zu tragen. Dies gilt anteilig für die anfallenden Kosten auch bei teilweisem Obsiegen.

- **Begleitung** **zu** **Gerichtsterminen**
Empfehlenswert ist, wenn die ehrenamtlich tätige Einsatzkraft von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kommune zu Gerichtsterminen begleitet wird, die oder der ihm den Rücken stärkt und ihr oder ihm so das Gefühl vermittelt, wertgeschätzt und nicht auf sich allein gestellt zu sein.

Anlage

Checkliste „Gravierendes Einsatzereignis bei der Freiwilligen Feuerwehr“

(Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll lediglich Handlungspunkte in tabellarischer Form aufzeigen)

- Erstellung einer Einsatzdokumentation. In der Einsatzdokumentation sollten beispielsweise erfasst werden: Ort und Zeitpunkt des Unfallereignisses, Unfallhergang, Sachschäden, Personenschäden, Dauer des Einsatzes, eingesetzte Einsatzkräfte,
- Bei Verletzungen: Erstellung eines Unfallberichtes und einer Unfallmeldung an die UKH,
- Bereithalten der Kontaktdaten der Reha-Managerin oder des Reha-Managers sowie der Fallmanagerin oder des Fallmanagers der UKH,
- Sammlung von Einsatzfotos und Presseberichten,
- Sammlung / Archivierung des Schriftverkehrs (z.B. mit UKH, privaten Arbeitgebern oä.),
- Erstattung des Arbeitsentgelts an den privaten Arbeitgebenden auf deren oder dessen Antrag (§ 11 Abs. 8 HBKG),
- Kontaktdaten der Unfallbeteiligten (z.B. für die Erstellung des Gebührenbescheides),
- Schriftwechsel im Zusammenhang mit der einer Anzeige oder eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens,
- Jeglicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem gravierenden Einsatzereignis,
- Hinweis an die betroffene Einsatzkraft auf die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Unfall- und ggf. dem Angriffsentschädigungs-Erlass,
- Aushändigung PEN-Flyer der UKH an die betroffene Einsatzkraft,
- Bekanntgabe der Koordinatorin oder des Koordinators gravierendes Einsatzereignis und ihrer oder seiner Kontaktdaten bei den ehrenamtlichen Einsatzkräften,
- Hinweis auf die lokale Ansprechperson Einsatzkräftenachsorge (PSNV-E),
- Hinweis auf die Info-Line des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. (Rufnummer 0800-0102112),
- „Recall“ (= erneuter Anruf nach 4 bis 6 Wochen), wenn Anhaltspunkte für eine Belastung oder Beeinträchtigung erkennbar sind, wie beispielsweise:
 - eingeschränkte Aufmerksamkeit,
 - äußere Reize werden nicht so verarbeitet wie üblich,
 - bestehende Unruhe und Überaktivität,
 - Schwitzen und andere vegetative Zeichen von Angst,
 - Schlafstörungen, Alpträume,
 - sozialer Rückzug,
 - übermäßige Erschöpfung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern dient nur der beispielhaften Illustration. Eine psychische Belastung kann vielfältige andere Reaktionen mit sich bringen (vgl. BBK-Flyer „Belastung“ https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/NOAH/MitbelastendenEreignisenumgehenallgemeineInfoA4.pdf?__blob=publicationFile&v=13),